



# Wettkampfordnung



(DTB WKO Korbball)

Gültig ab 28.06.2021

Beschlossen durch die Bundestagung Korbball am 27.06.2021

Temporäre Änderungen für die Hallensaison 25-26 beschlossen durch das DTB TK Korbball am 30.07.2025

# Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeiten, Grundsätzliches, Geltungsbereich .....	3
2.	Regelung des Wettkampfwesens .....	3
2.1.	Spieljahr .....	3
2.2.	Altersklassen .....	3
2.3.	Leistungsklassen und Staffeln .....	4
2.4.	Abstieg und Aufstieg .....	4
3.	Wettkampfbestimmungen .....	5
3.2.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
3.3.	Ausschreibungen .....	5
3.4.	Wertung von Spielen .....	5
3.4.1.	Wertung in Spielrunden .....	5
3.4.2.	Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele .....	5
3.5.	Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen .....	7
3.6.	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten .....	7
3.7.	Durchführen der Spiele .....	7
3.8.	Verlegen, Unterbrechen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen .....	8
3.9.	Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung .....	9
3.9.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	9
3.9.2.	DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID) .....	9
3.9.3.	Prüfen der Spielberechtigung .....	9
3.9.4.	Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung .....	9
3.9.5.	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse .....	9
3.9.6.	Festspielen .....	9
3.9.7.	Festspielen bei Vereinswechsel .....	11
3.9.8.	Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen .....	11
3.9.9.	Teilnahmeberechtigung .....	11
3.10.	Spiele bei Turnfesten .....	12
3.11.	Turniere .....	13
3.12.	Internationale Begegnungen im Ausland .....	13
4.	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen .....	14
4.1.	Verstöße .....	14
4.1.1.	Einfache Verstöße .....	14
4.1.2.	Schwere Verstöße .....	14
4.2.	Strafmaßnahmen .....	14
4.2.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	14
4.2.2.	Strafen .....	14
4.2.3.	Sonderregelungen .....	14
4.2.4.	Feldverweis und Sperre .....	14
4.2.5.	Verlust der Teilnahmeberechtigung .....	15
4.2.6.	Ordnungsgeld .....	16
4.3.	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte .....	16
4.3.1.	Allgemeine Bestimmung .....	16
4.3.2.	Einsprüche .....	16
4.3.3.	Schiedsgerichte .....	17
4.3.4.	Berufungen .....	18
4.3.5.	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht .....	18
4.3.6.	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe .....	19
4.3.7.	Verfahrenskosten .....	19
4.3.8.	Rechtsmittelbelehrung .....	19
4.3.9.	Verbleib der Akten .....	20
5.	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen .....	20
5.1.	Änderung der Wettkampfordnung Korbball .....	20
5.2.	Verfahrens- und Auslegungsfragen .....	20
5.3.	Schlussbestimmung .....	20

Anmerkung: Im folgendem wird nur die männliche oder sächliche Anrede verwendet. Dies schließt immer das weibliche Geschlecht mit ein.

## 1. **Zuständigkeiten, Grundsätzliches, Geltungsbereich**

- 1.1. Die DTB Wettkampfordnung Korbball (DTB WKO Korbball) ist als Ergänzungsordnung zur DTB Ordnung Korbball (DTB OG Korbball) zu verstehen.
- 1.2. Die DTB Wettkampfordnung Korbball befasst sich mit dem Bereich Wettkämpfe und richtet sich an den organisierten und freizeitbezogenen Korbball-Wettkampfbetrieb und Spielbetrieb in Deutschland. Daneben regelt sie Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen, sowie Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte. Hierzu gehört der Spielbetrieb auf Bundesebene und in den Landesturnverbänden. Alle Spiele, die über den Bereich eines Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundeebene.
- 1.3. Es können Ligaausschüsse zur Verwaltung des Wettkampfbetriebs des sich gesetzten Zuständigkeitsbetriebs gebildet werden. Diese müssen durch das DTB TK Korbball genehmigt werden, wenn dies die Bundesebene betrifft, und wenn es die Landesebene betrifft, das jeweilige TK des Landesturnverbandes. Die Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie Wahlen regeln die Ausschüsse selbst über entsprechende Ausschussordnungen. Die Ausschussordnung (einschließlich Änderungen) muss durch die Bundestagung genehmigt werden, wenn dies die Bundesebene betrifft, und wenn es die Landesebene betrifft, die Landesfachtagung des jeweiligen Landesturnverbandes.
- 1.4. Alle in dieser Ordnung formulierten Bestimmungen gelten sinngemäß für Ligaausschüsse und Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Regelungen getroffen haben. Ligaausschüsse und Landesturnverbände können eigene Regelungen treffen, die dieser Ordnung jedoch nicht widersprechen dürfen.
- 1.5. Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen erkennen Vereine und Mannschaften die DTB OG Korbball, die Ergänzungsordnungen, die amtlichen Spielregeln Korbball, sowie weitere in Ausschreibungen genannte Bestimmungen, sowie Ausschussordnungen und Ordnungen des jeweiligen Landesturnverbandes an.

## 2. **Regelung des Wettkampfwesens**

### 2.1. **Spieljahr**

- a) Ist für Korbball-Feld die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres,
- b) Ist für Korbball-Halle die Zeit vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

### 2.2. **Altersklassen**

- a) **F-Jugend** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 6 und 7 Jahre alt ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 6 Jahre alt wird.
- b) **E-Jugend** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 8 und 9 Jahre alt ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 8 Jahre alt wird.
- c) **D-Jugend** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 10 und 11 Jahre alt ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 10 Jahre alt wird.
- d) **C-Jugend** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 12 und 13 Jahre alt ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 12 Jahre alt wird.
- e) **B-Jugend** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 14 und 15 Jahre alt ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 14 Jahre alt wird.
- f) **A-Jugend** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 16, 17 und 18 Jahre alt ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 16 Jahre alt wird.
- g) **Senioren** ist, wer zu Beginn des Spieljahres 19 Jahre alt und älter ist, oder wer im laufenden Kalenderjahr, also bis zum 31.12. des beginnenden Spieljahres, 19 Jahre alt wird.

- 2.2.1. In Seniorenklassen dürfen Spieler teilnehmen, die im jeweiligen Spieljahr das 15. Lebensjahr vollenden. Für die Teilnahme von Jugendspielern an der Seniorenklasse ist vor Wettkampfbeginn eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten durch die Vereine einzuholen und aufzubewahren. Auf Anforderung durch die ausschreibende Stelle, sind diese vorzulegen.
- 2.2.2. Die Vereine haben darauf zu achten, dass Jugendspieler (=i. d. F. minderjährige Spieler) ihren Anforderungen entsprechend eingesetzt werden. Sie haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Pausenzeiten zugestanden werden. Dabei gilt das tatsächliche Alter, nicht das für die Meldung ausschlaggebende Alter.
- 2.2.2.1. Jugendspieler dürfen innerhalb eines Kalendertages in zwei Spielberichten als aktive Spieler gelistet oder als Auswechselspieler eingewechselt werden.
- 2.2.2.2. Jugendspieler dürfen, unter Berücksichtigung von 2.2.2.1., innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen in drei Spielberichten als aktive Spieler gelistet oder als Auswechselspieler eingewechselt werden.
- 2.2.2.3. Ein Verstoß gegen 2.2.2.1. oder 2.2.2.2. ist als Spielen ohne Spielberechtigung zu werten. Die Spiele, in denen die Regel als Verstoß ausgelegt wird, sind nachträglich zu werten.
- 2.2.3. Unabhängig von der Freigabe eines Jugendspielers für die Altersklasse „Senioren“, ist es einem Jugendspieler nur gestattet in der dem Alter nächsthöheren Altersklasse eingesetzt zu werden.
- 2.3. **Leistungsklassen und Staffeln**
- 2.3.1. Leistungsklassen können eingerichtet werden
- a) auf Bundesebene als Bundesligen oder überregionale Ligen in allen Altersklassen,
  - b) in den Landesturnverbänden in allen Altersklassen.
- 2.3.2. Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.
- 2.3.3. Die Einrichtung der Staffeln wird von dem Führungsgremium des jeweiligen Landesturnverbandes oder Ligaausschusses durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), durch Zuordnen nach regionalen Gesichtspunkten, im Übrigen durch das Los bestimmt.
- 2.3.4. Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Staffel wird durch das Los bestimmt, soweit nicht regionale Gesichtspunkte zu beachten sind.
- 2.4. **Abstieg und Aufstieg**
- 2.4.1. Für den Abstieg und Aufstieg gilt Folgendes, sofern Landesturnverbände bzw. Ligaausschüsse nichts Anderweitiges bestimmen.
- 2.4.2. Aus Staffeln mit bis zu acht Mannschaften steigt die letzttrangige Mannschaft, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab; ausgeschlossene oder zurückgezogene Mannschaften sind vorrangige Absteiger.
- 2.4.3. Ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf.
- 2.4.4. Ändert sich die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge mit der nächsthöheren Leistungsklasse, so steigen
- a) bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf,
  - b) bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab; die zusätzlichen Absteiger haben das Recht, an den Aufstiegsspielen zu ihrer bisherigen Leistungsklasse teilzunehmen.
- 2.4.5. Scheiden Mannschaften nach Beendigung einer Spielrunde aus, so werden die zusätzlichen Aufsteiger entsprechend den Platzierungen der Aufstiegsspiele ermittelt.
- 2.4.6. Die aufsteigenden Mannschaften werden wie folgt ermittelt:
- a) Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich. Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen die zusätzlichen Absteiger und die gleiche Anzahl aus den aufstiegsberechtigten Mannschaften der niedrigeren Leistungsklasse teil.
  - b) Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.
- 2.4.7. Sollten mehr Mannschaften als vorgesehen absteigen bzw. aus sonstigem Grund nicht an der folgenden Spielreihe teilnehmen, so steigen zuerst die Teilnehmer aus den Aufstiegsspielen auf. Es erhält der nächstbestplatzierte - und je nach offenen Plätzen -, jeder weitere das Aufstiegsrecht.

- 2.4.8. Sind alle offenen Plätze durch Teilnehmer der Aufstiegsspiele besetzt, müssen Aufstiegsspiele zwischen den nächstbestplatzierten Mannschaften, die berechtigt sind aufzusteigen, durchgeführt werden. Dieser Vorgang wird je nach freien Plätzen fortgesetzt, wobei immer erst nach 2.4.7 und dann nach 2.4.8. verfahren wird, um die Plätze zu besetzen.

### **3. Wettkampfbestimmungen**

#### **3.2. Allgemeine Bestimmungen**

- 3.2.1. Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im DTB, die zum Ermitteln von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 3.2.2. Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zum Ermitteln der Teilnahmeberechtigung für eine höhere Leistungsklasse ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 3.2.3. Eine Spielreihe umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächsthöheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 3.2.4. Der Begriff Meisterschaften steht für das Veranstalten von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneten Gruppen teilnehmen.
- Folgende Meisterschaften gelten als jeweils eine Veranstaltung:
- a) Deutsche Meisterschaften verschiedener Leistungs- oder Altersklassen,
  - b) Deutsche Pokalmeisterschaften,
  - c) Regionalmeisterschaften verschiedener Leistungs- oder Altersklassen.

#### **3.3. Ausschreibungen**

- 3.3.1. Meisterschaftsspiele werden von Fachwarten/Vorsitzenden oder zuständigen Mitgliedern des Verbandes/Wettkampfausschusses ausgeschrieben. Aufstiegsspiele werden von Fachwarten/Vorsitzenden oder zuständigen Mitgliedern des Verbandes/Wettkampfausschusses der höheren Leistungsklasse ausgeschrieben. Aufstiegsspiele müssen bei Feldspielen bis zum 31. August und bei Hallenspielen bis zum 30. Juni abgeschlossen sein.
- 3.3.2. Die Ausschreibungen werden in amtlichen Organen (Organen der Landesturnverbände) oder Internet bzw. durch Rundschreiben (per E-Mail) veröffentlicht.
- 3.3.3. Eine Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
  - b) Teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften.

#### **3.4. Wertung von Spielen**

##### **3.4.1. Wertung in Spielrunden**

- 3.4.1.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten und ein Spiel mit unentschiedenem Ergebnis mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 3.4.1.2. Als kampflos gewonnene Spiele werden mit 2:0 Punkten und 5:0 Körben gewertet. Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat oder wegen schuldhaften Spielabbruchs oder schuldhaften Spielausfalls.
- 3.4.1.3. Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens oder Ausschluss aus, so werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 3.4.1.4. Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.

##### **3.4.2. Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele**

- 3.4.2.1. In der Ausschreibung zu einer jeden Spielrunde soll geschrieben stehen wie bei Punktgleichheit entschieden wird. Wird nichts anderes bestimmt, gelten die nachfolgend genannten Bestimmungen.
- 3.4.2.2. Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, so entscheidet über deren Platzierung die höhere Korb Differenz, bei deren Gleichheit das höhere Korbverhältnis aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander. Bei erneuter Gleichheit entscheiden höhere Korb Differenz bzw. Korbverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde.

3.4.2.3. Die Anwendung von Korbdifferenz oder -verhältnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch eine Mannschaft den ersten Rang in einer Meisterschaftsrunde, die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, die Berechtigung zum Aufstieg oder zum Verbleib in einer Leistungsklasse, das internationale Startrecht verliert. In diesem Fall wird zunächst der **direkte Vergleich** betrachtet.

- a) Bei zwei Mannschaften gilt: Es hat diejenige Mannschaft den direkten Vergleich für sich entschieden, die in den direkten Begegnungen mehr Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit entscheidet die Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen. Ist auch diese identisch, so entscheidet die Mannschaft den direkten Vergleich für sich, die mehr Körbe geworfen hat. **Sofern bei der Betrachtung des direkten Vergleichs kampfflos gewonnene Spiele berücksichtigt werden, ist 3.4.2.3. c zu beachten.**
- b) Bei drei und mehr Mannschaften gilt: Es wird eine separate Tabelle angefertigt, in der nur die direkten Begegnungen der fraglichen Mannschaften berücksichtigt werden. Es werden die unter a) genannten Kriterien in identischer Reihenfolge bis zur Entscheidung betrachtet. Ergänzend gilt jedoch, dass wenn zwischen Mannschaften im direkten Vergleich Punktgleichheit besteht, dass lediglich zwischen diesen im direkten Vergleich punktgleichen Mannschaften die Korbdifferenz betrachtet wird. Bei gleicher Korbdifferenz zwischen Mannschaften, werden nur die geworfenen Körbe zwischen den Mannschaften mit gleicher Korbdifferenz betrachtet. **Sofern bei der Betrachtung des direkten Vergleichs kampfflos gewonnene Spiele berücksichtigt werden, ist 3.4.2.3. c zu beachten.**
- c) **Kampfflos gewonnene Spiele, (Wertung 5:0 Körbe und 2:0 Punkte, da von einer Mannschaft abgesagt worden ist oder aber ein Spiel nachträglich gewertet wurde), werden innerhalb des direkten Vergleichs wie folgt berücksichtigt. Die Mannschaft, die mindestens eine Begegnung – innerhalb der Vergleichsbetrachtung – abgesagt hat, hat den gesamten direkten Vergleich verloren. Tritt dies unter Punkt a) auf, hat die gegnerische Mannschaft den direkten Vergleich gewonnen. Tritt dies unter Punkt b) auf, ist die betroffene Mannschaft aus der Vergleichsbetrachtung zu nehmen. Diese wird für den direkten Vergleich nicht weiter berücksichtigt.**

3.4.2.4. Führt der direkte Vergleich nicht zur Entscheidung, sind Entscheidungsspiele wie folgt durchzuführen:

- a) Zwei Mannschaften: 1 Spiel bis zur Entscheidung mit Verlängerungszeiten – im Golden-Goal-Modus – von 1 x 10 Minuten (bzw. effektiv 1 x 5 Minuten) für Erwachsene bzw. 1 x 5 Minuten (effektiv identisch) für Jugendliche.
  - a) Sofern nichts anderes bestimmt wird, gilt, dass in den Altersklassen S und A im Golden-Goal-Modus gespielt wird, und
  - b) in den Altersklassen B, C, D, E und F im normalen Verlängerungsmodus (nicht im Golden-Goal-Modus) gespielt wird. Dabei verdoppeln sich die o. g. Verlängerungszeiten.
- b) Drei und mehr Mannschaften: Eine einfache Spielrunde mit halber Spielzeit in Turnierform

~~3.4.2.5. **Golden Goal heißt:**~~

- ~~a) Die Mannschaften stellen sich in denselben Feldern auf, wie am Ende des Spiels.~~
- ~~b) Der Schiedsrichter lost mit beiden Spielführern durch Münzwurf aus, wer die Golden-Goal-Periode beginnen darf. Der Gewinner der Auslosung darf bestimmen, ob seine Mannschaft die Golden-Goal-Periode beginnt, oder aber das gegnerische Team.~~
- ~~c) Sofern beide Mannschaften die Möglichkeit hatten „anzugreifen“, d.h. Ballbesitz im Angriffsfach, gewinnt die Mannschaft mit dem ersten Korberfolg.~~
- ~~d) Wenn die Mannschaft, die die Golden-Goal-Periode beginnt, ein Korberfolg im ersten Angriff erzielt, erhält die gegnerische Mannschaft die Möglichkeit anzugreifen, um einen Korb zu erzielen.
  - a) Trifft das „nachlegende“ Team, wiederholt sich dieser Vorgang bis zur Entscheidung.
  - b) Trifft das „nachlegende“ Team nicht und das gegnerische Team schafft es den Ball in seinen Angriff zu spielen, ist das Spiel vorzeitig beendet. Das „vorlegende“ Team gewinnt das Spiel.~~
- ~~e) Herrscht nach der Verlängerung im Golden-Goal-Modus immer noch Gleichstand, wird ein Strafwurfwerfen ausgetragen.~~

- ~~3.4.2.6. Führen der direkte Vergleich und Entscheidungsspiele nicht zur Entscheidung, werden Strafwürfe bis zum endgültigen Ergebnis durchgeführt. Das **Strafwurfwerfen** wird wie folgt durchgeführt:~~
- ~~a) Der Schiedsrichter lost mit beiden Spielführern durch Münzwurf aus, wer den ersten Wurf ausführt und auf welchen Korb geworfen wird. Der Gewinner der Auslosung darf festlegen, ob seine Mannschaft den ersten Wurf durchführen wird. Abwechselnd wirft je ein Spieler beider Mannschaften einen Strafwurf.~~
  - ~~b) Die Strafwürfe werden durch je 2 Spielerinnen und 2 Spieler je Mannschaft, die zuletzt auf dem Spielfeld gestanden haben, geworfen (sollte das Auswechsellkontingent noch nicht erschöpft sein, so darf auch nach der Verlängerung, bevor der erste Spieler, die erste Spielerin geworfen hat noch gewechselt werden. Sobald der erste Spieler, die erste Spielerin, egal von welcher Mannschaft geworfen hat, darf nicht mehr gewechselt werden.)~~
  - ~~c) Es gewinnt diejenige Mannschaft, die von ihren vier Strafwürfen mehr verwandelt als die andere Mannschaft.~~
  - ~~d) Das Strafwurfwerfen wird vorzeitig beendet, wenn eine der beiden Mannschaften vorzeitig als Gewinner feststeht, weil der Rückstand nicht mehr aufholbar ist.~~
  - ~~e) Besteht nach jeweils vier geworfenen Strafwürfen Gleichstand, wird die Prozedur so lange um jeweils einen Strafwurf für jede Mannschaft fortgesetzt, bis ein Sieger ermittelt ist. Dabei müssen zunächst die nächsten zwei Spieler, die nächsten zwei Spielerinnen, die an den ersten 4 Würfen nicht beteiligt waren, einen Strafwurf werfen.~~
  - ~~f) Kamen alle Spieler an die Reihe und besteht noch immer Gleichstand, so wirft wieder abwechselnd erneut jeweils ein Spieler beider Mannschaften. Die Reihenfolge der Schützen innerhalb der Mannschaft ist jedoch vom ersten Durchgang unabhängig. Kein Spieler darf jedoch ein drittes Mal werfen, solange nicht alle Mitspieler auch mindestens zweimal angetreten sind. Dies gilt entsprechend für alle weiteren eventuell erforderlichen Durchgänge.~~

### 3.5. **Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen**

- 3.5.1. Die Teilnahmeverpflichtungen für Spielrunden, Aufstiegsspiele und Meisterschaften erfolgen durch die Vereine bei den in den Ausschreibungen genannten Anschriften, entweder direkt (Spielrunden) oder über zuständige Fachwarte oder Staffelleiter bzw. Mitglieder (Aufstiegsspiele und Meisterschaften).
- 3.5.2. Für Meldegelder und Kautions gilt Folgendes:
- a. Sie sind termingerecht (entspr. Ausschreibung) zu entrichten.
  - b. Bei verspätetem Zahlen gelten die bis zum Zeitpunkt des Zahlens bereits durchgeführte Spiele als verloren.
  - c. Kautionen werden rückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde teilgenommen hat.
- 3.5.3. Mit dem Abgeben der Meldung verpflichten sich die Mannschaften, an den entsprechenden Spielen teilzunehmen.

### 3.6. **Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten**

- 3.6.1. Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach der WKO bestraft.
- 3.6.2. Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. nach der WKO bestraft werden. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

### 3.7. **Durchführen der Spiele**

- 3.7.1. Alle Spiele werden entweder als Spielrunde oder in Turnierform durchgeführt, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen oder der Ausschreibung etwas anderes ergibt.
- 3.7.2. In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.
- 3.7.3. Spiele in Turnierform werden wie folgt durchgeführt:
- a) Bei zwei Mannschaften wird ein Endspiel ausgetragen.
  - b) Bei drei Mannschaften bestreiten zwei ein Vorspiel. Der Sieger trägt mit dem Gewinner des Freilos das Endspiel aus. Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.

- c) Bei vier Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet. Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrundenspiele). Die Verlierer spielen dann um den 3. Platz, die Sieger um den 1. Platz. Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von je zwei Mannschaften – aus vorangegangenen Rundenspielen – bereits feststeht.
  - d) Bei fünf und mehr Mannschaften wird ebenfalls eine Gruppeneinteilung mit nachfolgenden Vorschlussrunden und Endspielen vorgenommen.
- 3.7.4. Bei Aufstiegsspielen spielen:
- a) Zwei Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen oder ein Spiel bis zur Entscheidung – dies muss durch die jeweilige Ordnung oder Ausschreibung geregelt werden,
  - b) Drei bis vier Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen,
  - c) Fünf bis sieben Mannschaften eine einfache Spielrunde,
  - d) Acht und mehr Mannschaften einfache Vorrunden mit anschließenden Vorschlussrunden- und Endspielen.
- 3.7.5. Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Landesturnverbandes (bzw. Bezirks, Gaues, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 3.7.6. Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Landesturnverbandes (bzw. Bezirks, Gaues, Vereins) auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.
- 3.8. Verlegen, Unterbrechen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen**
- 3.8.1. Das Verlegen von festgesetzten Spielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe nicht gefährdet ist, und dann sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- 3.8.2. Spielverlegungen sind nur mit Genehmigung des Staffelleiters bzw. der ausschreibenden Stelle zulässig. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag und die Zustimmung der beteiligten Mannschaft sowie des Schiedsrichters. Stimmt lediglich der Schiedsrichter der Spielverlegung nicht zu, ist ein Ersatzschiedsrichter durch den Verein zu organisieren, der die Spielverlegung veranlasst hat. Der Ersatzschiedsrichter muss die Anforderungen an das Spiel erfüllen.
- 3.8.3. Der Ausweichtermin muss so gelegt werden, dass der Fortgang der Spielreihe nicht gefährdet wird.
- 3.8.4. Der aufsichtsführende Verein des angesetzten Spieltages ist zu informieren.
- 3.8.5. Es sind die durch die Landesturnverbände oder Ligaausschüsse vorgeschriebenen Fristen zu berücksichtigen.
- 3.8.6. Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für das Verlegen von Spielen der Mannschaft.
- 3.8.7. Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage
- 1.1.1. möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden,
  - 1.1.2. nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 3.8.8. Das Abbrechen eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft, deren Zuschauer oder Funktionären bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 3.8.9. Der aufsichtsführende Verein/ die Heimmannschaft hat für den reibungslosen Ablauf der Spiele zu sorgen, wie zum Beispiel durch Stellen von einer geeigneten Anzahl an Ordnern. Sollte es dennoch zum Abbruch kommen, so hat die Mannschaft des aufsichtsführenden Vereins/ die Heimmannschaft das Spiel verloren.
- 3.8.10. Ein Spielausfall erfolgt aufgrund einer Spielabsage oder in Folge höherer Gewalt. Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt das Neuansetzen durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt Folgendes:
- a) Kosten werden nicht erstattet.
  - b) Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich. Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters bzw. der in 3.8.8. genannte Personenkreis des Ausrichters, hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für das Neuansetzen und Durchführen der anderen ausgefallenen Spiele.
  - c) **Schiedsrichter und Jury sind die Aufwandsentschädigungen zu zahlen.**

## 3.9. **Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung**

### 3.9.1. **Allgemeine Bestimmungen**

- 3.9.1.1. Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht eines Spielers oder einer Spielerin bei Korfballspielen.
- 3.9.1.2. Ausländische Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.
- 3.9.1.3. Jugendspieler können in den Senioren gemeldet werden. Ausschließlich Jugendspieler der Altersklasse „A“ können doppelt gemeldet werden, ohne ihr Startrecht in der ursprünglichen Altersklasse zu verlieren. Folglich jedoch nur in den Altersklassen „A“ und „S“.

### 3.9.2. **DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID)**

- 3.9.2.1. Ein Spieler ist bei Meisterschafts-, End- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn er eine DTB-ID besitzt und durch den jeweiligen Verein eine gültige Jahresmarke beantragt wurde.
- 3.9.2.2. Für die DTB-ID bzw. die Jahresmarke gelten die Bestimmungen der DTB Wettkampfordnung.

### 3.9.3. **Prüfen der Spielberechtigung**

- 3.9.3.1. Die Landesturnverbände oder Ligaausschüsse sollen bestimmen ob an jedem Spieltag die Spielberechtigung der Spieler durch die Schiedsrichter geprüft wird oder nachfolgend genannte Bestimmungen ausreichen. Grundsätzlich sind die Schiedsrichter jedoch berechtigt, die im Spielbericht genannten Personen anhand eines gültigen Legitimationsmediums oder aber anhand der DTB-ID zu legitimieren.
- 3.9.3.2. Der Landesfachwart, Staffelleiter, Mitglied für Wettkampfwesen oder bestimmter Vertreter sorgt für das ordnungsgemäße Prüfen der Spielberechtigung jedes Spielers anhand der namentlichen Meldung sowie der DTB-ID inkl. gültiger Jahresmarke. Die namentliche Meldung muss mit Rangziffern vorgenommen werden. Weitere Bestandteile der namentlichen Meldung werden durch die ausschreibende Stelle bestimmt.

### 3.9.4. **Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung**

- 3.9.4.1. Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung „Festspielen“ auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt.
- 3.9.4.2. Nimmt ein Spieler unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der Spieler und sonstige Schuldige sind zu bestrafen.

### 3.9.5. **Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse**

Soweit ein Landesturnverband oder Ligaausschuss keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten die Angaben 3.9.7. bis 3.9.8.3.

### 3.9.6. **Festspielen**

- 3.9.6.1. Haben Spieler an 3 Spielen in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres festgespielt und können nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse wechseln. Dennoch haben sie die Möglichkeit sich unter in dieser Ordnung genannten Bedingungen von dem Status „festgespielt“ zu befreien.
- 3.9.6.2. Das Festspielen ist durch den Wettkampfbeauftragten in einer Spielerdatei zu vermerken. Der Wettkampfbeauftragte dokumentiert die Einsätze samt sogenannten „Hochspielzähler“. Hochspielzähler meint, dass wenn ein Spieler in einer bspw. rangmäßig höheren Mannschaft eingesetzt wird, dies in der Einsatzdatenbank entsprechend vermerkt wird. D. h. hat ein Spieler an drei Spielen einer Spielreihe mitgewirkt, so ist der Hochspielzähler entsprechend auf drei. Dies gilt in allen anderen Fällen analog.
- 3.9.6.3. Spieler der Jugend können, in die jeweils nächst höhere Altersklasse oder aber Seniorenklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren.
- 3.9.6.4. **Jugendspieler Jugendliche**, die **das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, ausschließlich in der Jugendklasse gemeldet sind – können sich nicht in der Altersklasse Senioren festspielen; **auch nicht innerhalb der Altersklasse Senioren in unterschiedlichen Leistungsklassen. Es gilt jedoch, dass die**

~~Einsätze innerhalb einer Altersklasse, in unterschiedlichen Leistungsklassen vollumfänglich berücksichtigt werden und die Festspielregeln innerhalb der jeweiligen Altersklasse Anwendung finden. Entscheidend ist, dass sich nicht altersklassenübergreifend, nur leistungsklassenübergreifend festgespielt werden kann.~~ Für Jugendspieler der Altersklasse A, die zusätzlich in der Altersklasse S gemeldet sind, gelten die gesamten Festspielregeln analog.

- 3.9.6.5. Bei gleichklassigen Mannschaften ist das Festspielen in 3.9.9.2.5. geregelt.
- 3.9.6.6. Die dynamische Fest- und Freispielregelung fordert es, dass – sofern Spieler in Leistungsklassen unterschiedlicher Verbands- und Ausschusszugehörigkeiten spielen – sich die Staffelleiter bzw. Wettkampfbeauftragte anhaltend hinsichtlich des aktuellen Spielerstatus austauschen müssen.
- 3.9.6.7. Alle Einsätze innerhalb eines Spiels werden als ein Einsatz gewertet.
- 3.9.6.8. Spielt ein Spieler 3 Spiele fortlaufend nicht, bzw. wird nicht eingesetzt und spielt in dieser Zeit bzw. wird in dieser Zeit auch in keiner im Rang höherrangigen Mannschaft eingesetzt, wird der beschriebene Hochspielzähler genullt. In dem Fall werden die Einsätze im Rahmen der Festspielregelung in der laufenden Spielreihe nicht erneut berücksichtigt. ~~Diese Regelung ist leistungsklassenbezogen. D. h. eine jede Leistungsklasse ist separat zu betrachten.~~ Sobald der Spieler eingesetzt wird, bevor der Zähler genullt wurde, beginnt die Zählung erneut. Die beschriebene „Einsatzmissachtung“ der getätigten Einsätze findet erst Anwendung, sobald der Hochspielzähler genullt wurde, d. h. wird der Spieler wie beschrieben eingesetzt bevor der Zähler – mindestens einmal – genullt wurde, werden alle bereits dokumentierten Einsätze vollumfänglich berücksichtigt. Wurde diese Freispielmöglichkeit mehr als einmal angewendet, gilt alles Beschriebene analog.
- ~~3.9.6.8.1. Es besteht die Möglichkeit, einen Spieler, der zwei Spiele hintereinander nicht in seiner Mannschaft gespielt hat – in die er sich festspielte –, in seiner ursprünglichen gemeldeten Mannschaft wieder einzusetzen. Er darf, um dieser Bestimmung gerecht zu werden, auch in keiner im Rang höherrangigen Mannschaft spielen. In diesem Fall kann der Spieler so lange in der unteren Klasse spielen, bis er wieder in einer höherrangigen Mannschaft eingesetzt wird. Der Einsatz in der höherrangigen Mannschaft führt sofort zum erneuten „festgespielt“ Status. Ebenfalls gilt die in 3.9.6.2. beschriebene Informationspflicht zwischen unterschiedlichen ausschreibenden Stellen.~~
- 3.9.6.8.2. Spielt ein Spieler 3 Spiele – unabhängig davon, ob er sich festgespielt hat, oder festgemeldet ist – fortlaufend nicht, bzw. wird nicht eingesetzt – ausgehend von seinem letzten Einsatz – und spielt in der Zeit in keiner anderen Mannschaft, bzw. wird in dieser Zeit auch in keiner anderen Mannschaft eingesetzt, so werden alle Hochspielzähler genullt und es ist ihm gestattet in der rangniedrigsten Mannschaft wieder mitzuspielen bzw. eingesetzt zu werden.
- 3.9.6.9. Es besteht die Möglichkeit, einen Spieler, der ein Spiel nicht in seiner Mannschaft gespielt hat – in die er sich festspielte oder in der er gemeldet ist – in einer, um einen Rang rangniedrigeren Mannschaft einzusetzen. Er darf, um dieser Bestimmung gerecht zu werden, auch in keiner im Rang höherrangigen Mannschaft spielen. In diesem Fall kann der Spieler so lange in der rangniedrigeren Mannschaft spielen, bis er wieder in einer höherrangigen Mannschaft eingesetzt wird. Der Einsatz in der höherrangigen Mannschaft führt sofort zum erneuten „festgespielt“ Status.
- 3.9.6.9.1. Sollte ein Spieler, der ein Spiel nicht in seiner Mannschaft gespielt hat – in der er festgemeldet ist – in einer rangniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, so ist es ihm erst wieder gestattet in seiner gemeldeten Mannschaft eingesetzt zu werden, sobald er – nach seinem Einsatz in der rangniedrigeren Mannschaft – ein weiteres Spiel in seiner ursprünglichen Mannschaft pausiert hat.
- 3.9.6.9.2. Die beschriebenen Bedingungen finden nur Anwendung, sofern auch tatsächlich ein Einsatz in einer rangniedrigeren Mannschaft passiert ist. Pausiert ein Spieler – ohne in einer rangniedrigeren Mannschaft eingesetzt zu werden – so darf er unmittelbar wiedereingesetzt werden. Alle weiteren Bestimmungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

- 3.9.6.10. In allen Alters- und Leistungsklassen der Jugenden (F bis A) sollen beschriebene Fest- und Freispielregeln nicht angewendet werden. Vielmehr gilt, dass sich ein Spieler, der an drei Spielen einer Spielreihe in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt hat, für die Dauer des laufenden Spieljahres festgespielt hat und er kann nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse wechseln. Es besteht die Möglichkeit, diesen Spieler, der zwei Spieler hintereinander nicht in seiner festgespielten Mannschaft gespielt hat, in seiner ursprünglich gemeldeten Mannschaft wiedereinzusetzen. Er darf, um dieser Bestimmung gerecht zu werden, auch in keiner im Rang höherrangigen Mannschaft spielen. In diesem Fall kann der Spieler so lange in der unteren Klasse / Mannschaft spielen, bis er wieder in einer höherrangigen Mannschaft eingesetzt wird. Der Einsatz in der höherrangigen Mannschaft führt sofort zum erneuten „festgespielt“ Status.
- 3.9.7. **Festspielen bei Vereinswechsel**  
Wechselt ein Spieler während eines Spieljahres den Verein, so gilt für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse folgendes:
- a) Besitzt der neue Verein in der Altersklasse des Spielers nicht die entsprechende Leistungsklasse, so gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.
  - b) Handelt es sich bei dem wechselnden Spieler um einen Jugendspieler, so gelten nach dem Wechsel auch die Einsätze in höheren Leistungsklassen anderer Altersklassen als die eigene. Es wird entsprechend nach 3.9.7. a) verfahren.
- 3.9.8. **Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**
- 3.9.8.1. **Allgemeine Bestimmung**  
Im Sinne der Spielberechtigung sind die Feld- und Hallenspiele im Korbball gemäß DTB Wettkampfordnung wie unterschiedliche Sportarten zu behandeln.
- 3.9.8.2. **Aufheben der Sperrfrist**  
Im Falle des Auflösens eines Vereins, Aufgaben aller oder einzelner Turnspiele sind die Spieler in den aufgegebenen Sportarten sofort für andere Vereine spielberechtigt. Das Auflösen ist dem zuständigen Landesfachwart schriftlich anzuzeigen.
- 3.9.8.3. **Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**  
Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an, so ist er für verschiedene Turnspiele in unterschiedlichen Vereinen ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt, in einer Sportart – also Korbball – jedoch nur für einen Verein.
- 3.9.9. **Teilnahmeberechtigung**
- 3.9.9.1. **Allgemeine Bestimmungen**
- 3.9.9.1.1. Die Teilnahmeberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Mannschaft bei den Korbballspielen.
  - 3.9.9.1.2. Bei Meisterschafts-, End- und Aufstiegsspielen müssen alle Spieler der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.
- 3.9.9.2. **Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein**
- 3.9.9.2.1. In einer Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften sind je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
  - 3.9.9.2.2. In einer Regionalliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Regionalliga sind je Altersklasse nur zwei Mannschaften eines Vereins teilnahmeberechtigt.
  - 3.9.9.2.3. Bei allen nicht zu 3.9.9.2.1. und 3.9.9.2.2. gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt. Landesturnverbände und Ligaausschüsse können Abweichungen oder Beschränkungen bestimmen.
  - 3.9.9.2.4. Landesturnverbände und Ligaausschüsse regeln das Vorgehen, sollten sich Mannschaften eines Vereins qualifizieren oder absteigen, jedoch aufgrund in 3.9.9.2.1. und 3.9.9.2.2. genannte Begrenzung nicht in der entsprechenden Leistungs- oder Altersklasse teilnehmen dürfen.
  - 3.9.9.2.5. Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt Folgendes:
    - a) Sie werden fortlaufend beziffert.

- b) Die gesamten Fest- und Freispielregelungen gelten immer für die Mannschaft, für die der Spieler dieser Leistungsklasse eingesetzt wird. D. h. spielen zwei oder mehr Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist die bereits beschriebene Bezifferung der Mannschaften entscheidend bei der Anwendung der Regelungen.
- c) In Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten. Spielen 3 und mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse, so ist vorangegangenes lediglich auf die 1. und 2. Mannschaft der Leistungs- oder Altersklasse desselben Vereins anzuwenden.

### 3.9.9.3. **Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung**

- 3.9.9.3.1. Tritt die Korbballabteilung eines Vereins geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.
- 3.9.9.3.2. In diesem Falle behalten die Mannschaften ihre erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 3.9.9.3.3. Sollten in dem neuen Verein bereits Mannschaften bestehen, so werden die Mannschaften der wechselnden Korbballabteilung fortlaufend neu nummeriert.
- 3.9.9.3.4. Wird die Bestätigung des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem Landesfachwart eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde beim Landesturnverband zulässig. Die Entscheidung des Landesturnverbandes ist endgültig.

### 3.9.9.4. **Änderung der Teilnahmeberechtigung**

#### 3.9.9.4.1. **Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen**

Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch

- a) Einstufung bei Neugründen oder Verändern der Leistungsklasse.
- b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebs.

#### 3.9.9.4.2. **Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft**

- 3.9.9.4.2.1. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 3.9.9.4.2.2. Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß WKO bestraft.
- 3.9.9.4.2.3. Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihr Mitwirken an der Spielrunde einer Leistungsklasse zurückzieht, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächstniedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

#### 3.9.9.4.3. **Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesturnverband**

Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften in einem benachbarten Landesturnverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Verbände zustimmen.

## 3.10. **Spiele bei Turnfesten**

- 3.10.1. Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 3.10.2. Spielgemeinschaften aus Spielern mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 3.10.3. Für das Durchführen der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

### 3.11. **Turniere**

- 3.11.1. Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus mehreren Vereinen.
- 3.11.2. Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.
- 3.11.3. Turniere bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für
  - a) Turniere auf Kreis- bis Verbandsebene der Landesfachwart,
  - b) Turniere auf Bundesebene das TK Mitglied für Wettkämpfe.
  - c) Internationale Turniere nach Stellungnahme des Vorsitzenden des Technischen Komitees.
- 3.11.4. Jedes Turnier, an dem Vereine aus zwei oder mehr Landesturnverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier. Anträge auf bundesoffene oder internationale Turniere sind auf dem vorgeschriebenen Formular spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin über den Landesfachwart bei dem Vorsitzenden des TK einzureichen.
- 3.11.5. Grundsätzlich wird für einen örtlichen Bereich je Leistungs- oder Altersklasse nur ein Turnier je Termin genehmigt.
- 3.11.6. Bundesoffene Turniere für Termine, an denen Deutsche Meisterschaften, Deutschlandpokale oder das Deutsche Turnfest stattfinden, werden nicht genehmigt.
- 3.11.7. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

### 3.12. **Internationale Begegnungen im Ausland**

Jede Teilnahme an einer Korbball-Begegnung im Ausland ist dem TK-Vorsitzenden über den Landesfachwart bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen (Art der Begegnung, teilnehmender Verein, teilnehmende Mannschaft).

## 4. Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

### 4.1. Verstöße

#### 4.1.1. Einfache Verstöße

Als einfacher Verstoß gilt:

- a) das Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, übergeordnete Ordnungen des DTB, Sportarten-Ordnungen bzw. Ordnungen für überregionale Ligen),
- b) das Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Bestimmungen,
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Schiedsrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

#### 4.1.2. Schwere Verstöße

Als schwerer Verstoß gilt:

- a) das Spielen unter falschem Namen,
- b) das Fälschen einer Startpass-ID,
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung,
- d) Anstiftung oder Beihilfe zu den in 4.1.2. a) bis c) genannten Verstößen,
- e) Tätlichkeiten von Spielern, Schiedsrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

### 4.2. Strafmaßnahmen

#### 4.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB – auch analog im Korbball anzuwenden – . Immer wenn von „Schriftform“ die Rede ist, schließt dies die „elektronische Schriftform“ via E-Mail ein.

#### 4.2.2. Strafen

Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen - auch nebeneinander - verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Zeitstrafe,
- d) Feldverweis,
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betr. Landesturnverband Verbot der Amtsausübung),
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung,
- g) Ordnungsgeld.

#### 4.2.3. Sonderregelungen

Gemäß Wettkampfordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB gelten hinsichtlich „Feldverweis und Sperre“, sowie „Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld“, die in den 4.2.4. bis 4.2.6. genannten Bestimmungen.

#### 4.2.4. Feldverweis und Sperre

4.2.4.1. Beim **1. Feldverweis** eines Spielers (oder aber unter 4.2.4.4. genannten Funktionen) (Zustandekommen nicht durch zwei Verwarnungen innerhalb eines Spiels) tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die

- a) bei einer Staffel von bis zu 6 Mannschaften (einschl.) 2 folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- b) bei einer Staffel von bis zu 9 Mannschaften (einschl.) 3 folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- c) bei einer Staffel von mehr als 9 Mannschaften 4 folgende Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.

4.2.4.2. Beim **2. und jeden weiteren Feldverweis** eines Spielers (oder aber unter 4.2.4.4. genannten Funktionen) (Zustandekommen nicht durch zwei Verwarnungen innerhalb eines Spiels) tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die

- a) bei einer Staffel von bis zu 6 Mannschaften (einschl.) 4 folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- b) bei einer Staffel von bis zu 9 Mannschaften (einschl.) 6 folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- c) bei einer Staffel von mehr als 9 Mannschaften 8 folgende Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.

- 4.2.4.3. Während der Sperre darf der Spieler (entspricht grundsätzlich auch Auswechselspieler) in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- 4.2.4.4. Eine Person, die nachfolgend genannte Funktion bekleidet, darf in dieser Zeit keiner der folgenden Funktionen ausüben: Trainer, Trainer-Assistent, sowie weitere zum Team gehörende Personen (ausgenommen Spieler) gemäß Korbball-Regeln.
- 4.2.4.5. Bei 2 Verwarnungen eines (Auswechsel-)Spielers (bzw. unter 4.2.4.4. genannte Funktion) innerhalb eines Spiels, tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für das darauffolgende Spiel in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 4.2.4.6. Nach der 3. ~~2.~~ Verwarnung eines (Auswechsel-)Spielers (bzw. unter 4.2.4.4. genannte Funktion) innerhalb einer Spielreihe, nicht jedoch im selben Spiel, tritt eine Sperre für das folgende Spiel der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein. Bei weiteren Verwarnungen innerhalb einer Spielreihe gilt, dass immer nach der je 2. Verwarnung eine Sperre für das folgende Spiel der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse eintritt (Heißt, bei der 3., 5., 7., ~~2., 4., 6.,~~ usw. Verwarnung).
- 4.2.4.7. Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe. Geht eine Sperre vom letzten Spiel der Spielreihe aus, entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss darüber, ob die zu verhängende Sperre in die neue Spielreihe übertragen werden soll.
- 4.2.4.8. Alle Sperren sind den betr. Spielern, Vereinen und zuständigen Gremien schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.4.9. Geht dem Verein von dem des Feldes verwiesenen Spielern vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperren gem. 4.2.4.1. und 4.2.4.2. wieder spielberechtigt.
- 4.2.4.10. Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmelden bei dem Schiedsrichter zieht eine Sperre des Spielers für das laufende und das folgende Spiel nach sich.
- 4.2.4.11. Gemäß 7.6. der Korbball-Regeln geht eine gelbe Karte (Verwarnung) mit einer Zeitstrafe einher. Diese beträgt im Standardspiel, bei 50 Minuten Spielzeit (unabhängig von effektiver Spielzeit oder normaler Spielzeit) 4 Minuten. Die bei effektiver Spielzeit oder normaler Spielzeit zu verhängende Zeitstrafe für eine gelbe Karte beträgt:
- bei 60 Minuten Spielzeit = 5 Minuten Zeitstrafe
  - bei 50 Minuten Spielzeit = 4 Minuten Zeitstrafe
  - bei 40 Minuten Spielzeit = 3 Minuten Zeitstrafe
  - bei 32 Minuten Spielzeit = 2,5 Minuten Zeitstrafe
  - bei 30 Minuten Spielzeit = 2,5 Minuten Zeitstrafe
  - bei 20 Minuten Spielzeit = 2 Minuten Zeitstrafe
  - bei allen nicht genannten Spielzeiten bestimmt das Wettkampfwesen die Zeitstrafe.
- 4.2.4.12. Erhält der Trainer eine rote Karte (Feldverweis) / gelb-gelb-rote Karte stellvertretend für eine weitere zur Mannschaft gehörende Person, tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels ein. Der Verursacher der Karte, also die Person, die für den Feldverweis verantwortlich ist, wird für das laufende Spiel und gemäß der unter 4.2.4.1. oder 4.2.4.2 genannten Sperrzeiten gesperrt. In der Praxis soll die Karte bzw. sollen die Karten zum einen dem Verursacher, als auch dem Trainer gezeigt werden. Dabei soll dem Verursacher das Vergehen und dem Trainer die Stellvertreter-Funktion zugeschrieben und entsprechend im Spielbericht dokumentiert werden.
- 4.2.4.13. Erhält der Trainer eine gelbe Karte (Verwarnung) stellvertretend für eine weitere zur Mannschaft gehörende Person, wird diese Karte nicht im Sinne 4.2.5.6. berücksichtigt. Dem Verursacher der Karte, also die Person, die für die Verwarnung verantwortlich ist, wird die gelbe Karte im Sinne 4.2.4.6. zugeschrieben und entsprechend dokumentiert. In der Praxis soll die Karte bzw. sollen die Karten zum einen dem Verursacher, als auch dem Trainer gezeigt werden. Dabei soll dem Verursacher das Vergehen und dem Trainer die Stellvertreter-Funktion zugeschrieben und entsprechend im Spielbericht dokumentiert werden.
- 4.2.4.14. Wird eine Person, unabhängig ihrer Funktion, während eines Spiels des Feldes, unabhängig davon ob dies in Folge zweier Verwarnungen oder eines direkten Feldverweis geschieht, verwiesen, darf sie im selben Spiel in keiner anderen Funktion ins Spiel zurückkehren.
- 4.2.5. **Verlust der Teilnahmeberechtigung**
- 4.2.5.1. Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielreihen oder Meisterschaften zurück, so verliert sie
- bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft;

b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse. Sofern der zuständige Landesturnverband oder Ligaausschuss keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes oder Liga wieder zu spielen beginnen.

4.2.5.1.1. Hat ein Verein mehrere Mannschaften innerhalb einer Altersklasse, so sind die Mannschaften nur in der Rangziffer absteigend vom Meisterschaftsbetrieb zurückzuziehen. Das heißt, dass beispielsweise keine dritte Seniorenmannschaft zurückgezogen werden kann, solange noch eine vierte Seniorenmannschaft gemeldet bleibt. In diesem Fall sind beide Mannschaften zurückzuziehen. Wird dennoch eine Mannschaft zurückgezogen, obwohl weiterhin in der Rangziffer höhere Mannschaften im Wettbewerb verbleiben, sind von der zurückgezogenen Mannschaft an, aufsteigend alle Mannschaften vom Meisterschaftsbetrieb ausgeschlossen.

4.2.5.2. Eine Mannschaft, die bei Spielrunden zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragene Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.

4.2.5.3. Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.

4.2.5.3.1. Gibt es keine niedrigere Leistungs- oder Altersklasse, so bleibt die Bestrafung nach 4.2.5.3. unberücksichtigt.

4.2.5.4. Bestrafungen nach 4.2.5.2. und 4.2.5.3. unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.

4.2.5.4.1. Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als unverschuldet. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

#### 4.2.6. **Ordnungsgeld**

4.2.6.1. Das TK kann im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.

4.2.6.2. Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des DTB in einer Gebührenordnung durch das TK Korbball festgelegt.

4.2.6.3. Die Maßnahmen sind den Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Widerspruch ist zulässig und muss innerhalb von einer Woche bei dem Veranlasser der Maßnahme eingegangen sein.

4.2.6.4. Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

4.2.6.5. Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.

4.2.6.6. Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

#### 4.3. **Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte**

##### 4.3.1. **Allgemeine Bestimmung**

In 4.3.2. bis 4.3.9. sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe der Sportart Korbball betreffen.

##### 4.3.2. **Einsprüche**

###### 4.3.2.1. **Gründe**

Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die

- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
- b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
- c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
- d) Wertung eines Spieles,
- e) Wertung eines Spielvorganges,
- f) Verhängen von Strafen nach 4.2.

###### 4.3.2.2. **Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (4.3.2.1.),

- b) das Einhalten der Einspruchsfrist (4.3.2.4.),
- c) das Abgeben eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
- d) das Zahlen der Einspruchsgebühr (4.3.2.5.);
- e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spieler, Betreuer).

#### 4.3.2.3. **Zuständigkeiten**

Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- a) Einsprüche nach 4.3.2.1. a): bei der ausschreibenden Stelle,
- b) Einsprüche nach 4.3.2.1. b) bis e): bei der Spielleitung,
- c) Einsprüche nach 4.3.2.1. f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

#### 4.3.2.4. **Fristen**

##### 4.3.2.4.1. Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- zu 4.3.2.1. a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
- zu 4.3.2.1. b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem Schiedsrichter,
- zu 4.3.2.1. c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 4.3.2.1. d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 4.3.2.1. e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem Schiedsrichter angemeldet worden sein,
- zu 4.3.2.1. f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

##### 4.3.2.4.2. Für die Einspruchsfristen zu 4.3.2.1. c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft oder den Aufstiegsspielen.

#### 4.3.2.5. **Einspruchsgebühr**

Gleichzeitig mit dem Einlegen des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z.Z. 100,-€.

#### 4.3.2.6. **Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen**

##### 4.3.2.6.1. Wird eine in 4.3.2.2. a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

##### 4.3.2.6.2. Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (4.3.5.3.1. f) zulässig.

#### 4.3.2.7. **Erfolgreicher Einspruch**

Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- zu 4.3.2.1. a) die Spiele sind erneut auszuschreiben;
- zu 4.3.2.1. b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;
- zu 4.3.2.1. c) die bereits durchgeführten Spiele der betr. Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet; die Schuldigen sind gemäß 4.2. zu bestrafen;
- zu 4.3.2.1. d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet;
- zu 4.3.2.1. e) wie zu 4.2.1.1. d);
- zu 4.3.2.1. f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

### 4.3.3. **Schiedsgerichte**

#### 4.3.3.1. **Neutralität und Zusammensetzung**

##### 4.3.3.1.1. Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

##### 4.3.3.1.2. Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern.

##### 4.3.3.1.3. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter der Sportart berufen.

##### 4.3.3.1.4. Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.

##### 4.3.3.1.5. Bei einer Berufungsentscheidung (4.3.4.) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

#### 4.3.3.2. **Örtliche Schiedsgerichte**

- 4.3.3.2.1. Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.
- 4.3.3.2.2. Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der Schiedsgerichtsvorsitzende der Sportart oder ein von ihm benannte Vertreter den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.
- 4.3.3.2.3. Ständige Schiedsgerichte**
- 4.3.3.2.3.1. Für alle nicht in 4.3.3.2.1. genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.
- 4.3.3.2.3.2. Bei einer Bundes- oder Regionalliga führt der Staffelleiter den Vorsitz des Schiedsgerichts oder aber ein berufenes Mitglied für Schiedsgerichtsverfahren.
- 4.3.4. Berufungen**
- 4.3.4.1. Zulässigkeitsvoraussetzungen**
- Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
  - sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen;
  - als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.
- 4.3.4.2. Zuständigkeiten**
- 4.3.4.2.1. Eine Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.
- 4.3.4.2.2. Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem Schiedsgerichtsvorsitzenden der Sportart, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem Landesfachwart direkt zugestellt.
- 4.3.4.2.3. Es gilt die Reihenfolge Instanzen: Landesturnverband bzw. Ausschuss und dann DTB TK Korbball. Das DTB TK Korbball entscheidet in letzter Instanz.
- 4.3.4.3. Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen**
- 4.3.4.3.1. Wird eine in 4.3.4.1. a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.
- 4.3.4.3.2. Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (4.3.5.3.1. f) zulässig.
- 4.3.5. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht**
- 4.3.5.1. Verhandlungsart**
- 4.3.5.1.1. Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.
- 4.3.5.1.2. Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.
- 4.3.5.1.3. Das Berufungsgericht des ständigen Schiedsgerichtes kann sich ausschließlich auf die vorhandenen Unterlagen beziehen.
- 4.3.5.2. Verhandlungshilfen**
- 4.3.5.2.1. Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.
- 4.3.5.2.2. Der Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für das Bereitstellen von sonstigen Beweismitteln.
- 4.3.5.2.3. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.
- 4.3.5.3. Verhandlungsgang**
- 4.3.5.3.1. Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:
- Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende;
  - Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen;
  - Vernehmung der Zeugen;
  - Auswertung von sonstigen Beweismitteln;
  - Schließung der Beweisaufnahme;
  - geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts;
  - Bekanntgabe des Urteils (4.3.6.3.);
  - Rechtsmittelbelehrung (4.3.8.).

- 4.3.5.3.2. Beim Abstimmen über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.
- 4.3.5.3.3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen aufzuführen.
- 4.3.6. **Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe**
- 4.3.6.1. **Entscheidungsfrist**
- 4.3.6.1.1. Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (4.3.3.2.) vorliegen.
- 4.3.6.1.2. Der Entscheid eines ständigen Schiedsgerichts (4.3.3.3.) oder einer Berufungsverhandlung (4.3.4.) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.
- 4.3.6.2. **Inhalt**
- Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:
- a) das Bezeichnen des Gerichts, das Benennen der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung;
  - b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid;
  - c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen) und des Kostenentscheids zusammensetzt;
  - d) die Rechtsmittelbelehrung (4.3.8).
- 4.3.6.3. **Bekanntgabe**
- 4.3.6.3.1. Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.
- 4.3.6.3.2. Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.
- 4.3.7. **Verfahrenskosten**
- 4.3.7.1. **Umfang**
- Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.
- 4.3.7.2. **Kostenträger**
- 4.3.7.2.1. Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:
- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entspr. Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt.
  - b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.
  - c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (s. auch 4.3.2.6.1. und 4.3.4.3.1.), so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschießende Teil der Gebühr zu Gunsten der Sportart.
- 4.3.7.2.2. Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten der Sportart einbehalten.
- 4.3.8. **Rechtsmittelbelehrung**
- 4.3.8.1. **Anfechtbare Urteile**
- Entscheide eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.
- 4.3.8.2. **Endgültige Urteile**
- Entscheide eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

4.3.8.3. **Ordentlicher Rechtsweg**  
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.3.9. **Verbleib der Akten**

4.3.9.1. Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einem Entscheid auf Bundesebene dem Vorsitzenden des zuständigen Technischen Komitees oder dem zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem Landesfachwart.

4.3.9.2. Die in 4.3.9.1. genannten Amtsträger führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

5. **Sonstige Bestimmungen und Festlegungen**

5.1. **Änderung der Wettkampfordnung Korbball**

Die Bestimmungen dieser Wettkampfordnung der Sportart Korbball können nur durch die Bundestagung Korbball ergänzt oder geändert werden.

5.2. **Verfahrens- und Auslegungsfragen**

Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung der Sportart Korbball ergeben, entscheidet auf Antrag das TK.

5.3. **Schlussbestimmung**

Die vorliegende Wettkampfordnung der Sportart Korbball (WKO Korbball) wurde von der Bundestagung Korbball am 27.06.2021 beschlossen. Sie tritt am 28.06.2021 in Kraft.